

F

50.

So ein mündfrem ist Liebgeding von andt in die Landt,
Zuffellen legt, Kaufmib, (Eron.) oder da ein
andern Liebgedingt durch (Wienne Franck.) in
forma mib Kaufs ein legt, gibt dem Jedem N. 2.
ein halbes v. g. also gebietet, von 100 N. 2.
50 v. g.

§

1.

Wann die Wäyßere dannehsagen ihren Vormün.
dem, Soll ein jeder Vormündt geben ... 4 v. g.

§

2.

Wann ein Brüder von dem andern zwingt ein Thill,
Soll geben 40 v. g. So sich aber die gebeneder
oder Wäyßere, oder sonst andern Lütche Thillen, Soll
ein jeder geben, 40 v. g. Derselichen so sich
sonst andern Lütche Thillen, Soll jede yensen, daß
verlehet sich die Wäyßereibung erstreckt, geben 40 v. g.

§

3.

Wann man dem wäyßeren mündigen Jure giebt, Vom